

## § 15 Sondergrabstätten

- (1) Sondergrabstätten sind Grabstätten, die unter besonderen Bedingungen von der Friedhofsverwaltung nach Bedarf eingerichtet werden.
- (2) Es wurden bereits errichtet:
  - a) Ehrengrabstätten,
  - b) Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft,
  - c) Gemeinschaftsgrabstätten,
  - d) Grabstätten für Angehörige muslimischen Glaubens,
  - e) Grabstätten für nicht bestattungspflichtige Kinder.
  - f) Aschestreufeld

(zu 2 a)

Ehrengrabstätten werden durch den Rat der Stadt Gelsenkirchen verliehen. Weitergehende Rechte werden durch den jeweiligen Ratsbeschluss geregelt. Eine gesondert ausgewiesene Ehrengrabstätte kann nicht an die Angehörigen übertragen werden.

Die Anlage und Unterhaltung der Ehrengrabstätte obliegt der Friedhofsverwaltung.

(zu 2 b)

Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft werden nach den gesetzlichen Vorschriften und einschlägigen Bestimmungen angelegt und unterhalten.

(zu 2 c)

Gemeinschaftsgrabstätten können auf Antrag von juristischen Personen und Personengemeinschaften für die Beisetzung einer größeren Anzahl von Verstorbenen nach besonderen Vereinbarungen mit der Friedhofsverwaltung angelegt werden. Als Nutzungsberechtigte dieser Anlage gelten nur die Antragsteller, nicht aber die Angehörigen der Beigesetzten.

(zu 2 d)

Für Angehörige muslimischen Glaubens bestehen besondere Felder auf dem Friedhof Hassel-Oberfeldingen für Reihen- und Wahlgrabbestattungen. Die Vergabe richtet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung. Für die Herrichtung und Pflege dieser Grabstätten können in Anlehnung an religiöse Traditionen Ausnahmen zugelassen werden.

(zu 2 e)

Ein anonymes Grabfeld für nicht bestattungspflichtige Kinder besteht auf dem Hauptfriedhof. Die Bestattungen können auf Antrag als Einzel- oder Sammelbestattungen durchgeführt werden. Die Nutzungszeit für dieses Grab beträgt 5 Jahre. Die Nutzungszeit endet ohne einen besonderen Hinweis. Das Grabfeld wird ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung gestaltet und gepflegt.

(zu 2 f)

Ein Aschestreufeld wird auf dem Hauptfriedhof eingerichtet. Das Ausstreuen der Asche und die Pflege des Aschestreufeldes erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.